

Die Informationen des Kreisausschusses des Odenwaldkreises sind grundsätzliche Informationen, die nicht jeden Einzelfall abdecken. Aus diesem Grund sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.

Ansprechpartnerin für die Leistungen von Bildung und Teilhabe

Die Antragsformulare sowie weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
- Wohngeldbehörde –
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Besucheranschrift:
Helmholtzstraße 1
64711 Erbach

oder online: www.odenwaldkreis.de (Aktuelles/Verwaltung/Politik - Formulare)

Ansprechpartnerinnen:

Elke Bischoff (Buchstabenbereich A bis C)
Telefon: 06062 70-230

Selina Welb (Buchstabenbereich D bis Z)
Telefon: 06062 70-480

E-Mail: butwohngeld@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr.:
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:
14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:
geschlossen



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Wohngeldbehörde
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Jutta Stegmüller
Telefon: 06062 70-368
E-Mail: butwohngeld@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de

Urheber gem. §13 UrhG des Logos und Designs:

Johannes Kessel / Lebensform GmbH

Stand:

Februar 2022



Leistungen für Bildung und Teilhabe

**Allgemeine Informationen
der Wohngeldbehörde**



Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die sich im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach §6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) befinden, nach §6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. §28 Abs. 1 S. 1 SGB II einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die entsprechenden Anträge werden im Odenwaldkreis von der Wohngeldbehörde bearbeitet.

Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ bei der Wohngeldbehörde des Odenwaldkreises
- ▶ unter www.odenwaldkreis.de

Wer ist leistungsberechtigt?

Kinder (bis zum 14. Geburtstag), Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag) und junge Erwachsene (bis zum 25. Geburtstag) aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Welche Leistungen gibt es?

Es können folgende Leistungen beantragt werden:

- ▶ eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung
- ▶ mehrtägige Klassenfahrten für Schüler*innen oder mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung
- ▶ Schulbedarf für Schüler*innen
- ▶ Schülerbeförderungskosten für Schüler*innen
- ▶ Lernförderung für Schüler*innen
- ▶ gemeinsame Mittagsverpflegung für Schüler*innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- ▶ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen der Kindertageseinrichtung oder der Schule übernommen?

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für Schüler*innen können die gesamten anfallenden Kosten für einen eintägigen Ausflug der Kindertageseinrichtung oder Schule übernommen werden.

Welche Kosten werden bei Klassenfahrten übernommen?

Für Schüler*innen kann für Inlandsklassenfahrten ein Betrag in Höhe von bis zu 600 Euro und für Auslandsklassenfahrten ein Betrag in Höhe von bis zu 900 Euro übernommen werden. Nicht dazu gehört das Taschengeld.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schüler*innen erhalten für die Schulausstattung derzeit zum 1. August 104,00 Euro und zum 1. Februar 52,00 Euro. Anschaffungen wie Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden Schulbeförderungskosten übernommen?

Schüler*innen, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Leistungen für Schülerbeförderung in voller Höhe, wenn diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Was bedeutet Lernförderung?

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn das Erreichen eines wesentlichen Lernzieles gefährdet ist und es an der Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Diese Lernförderung muss zusätzlich sein. Sollte es bereits schulische Angebote zur Lernförderung geben, so sind zunächst diese verpflichtend und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung kann keine Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt eine Übernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen?

Wenn Schulen/Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schüler*innen und Kinder, die eine Schule/Kindertageseinrichtung besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen in voller Höhe übernommen werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Als Bedarf können monatlich 15 Euro pro Kind / Jugendlicher berücksichtigt werden. Der Betrag kann auch für die Dauer des Bewilligungszeitraums angespart werden und auch in höheren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Zu dieser Leistung zählen z. B. Mitgliedschaften in Vereinen, Teilnahme an angeleiteten Aktivitäten, Kosten die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen (z. B. Ausrüstung) aber auch Aktivitäten in der Gemeinschaft (z. B. Eintrittskarte Schwimmbadbesuch).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geldleistungen, durch personalisierte Gutscheine oder durch Direktzahlung an den Anbieter gewährt werden. Bitte stellen Sie rechtzeitig Ihre Anträge, damit die entsprechenden Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bitte bewahren Sie Ihre Zahlungsnachweise auf, da diese möglicherweise vorlegen müssen.

